

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Gänsefraßschäden in Niedersachsen: Konsequenzen aus der Rücknahme der Berufung des Umweltministeriums gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 09.01.2025 - Drs. 19/6232, an die Staatskanzlei übersandt am 13.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 14.02.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Frühjahr 2024 hatte das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg Berichten zufolge eine Klage des Umweltministeriums (MU) gegen die Entscheidung des Innenministeriums (MI), einem Landwirt aus Weener in Ostfriesland 75 000 Euro Entschädigung zuzusprechen, weil Wildgänse ihm das Grünland kahlgefressen und durch ihren Kot verschmutzt hatten, zurückgewiesen. Aufgrund der Fraßschäden und der Flächenverschmutzung musste der Landwirt Futter für sein Milchvieh zukaufen. Der Abschuss der Wildgänse war durch das Land verboten worden.

Gegen dieses Urteil hatte das MU vor dem Obergerverwaltungsgericht Lüneburg Berufung eingelegt. Medienberichten¹ zufolge hat die Landesregierung die Berufung gegen die Entscheidung des VG Oldenburg im Dezember zurückgezogen. Damit würde der Entschädigungsanspruch des Landwirts aus Weener gegen das Land rechtskräftig.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung geht in ihrer Vorbemerkung auf einen konkreten Entschädigungsfall ein, der sich etwas anders als dargestellt zugetragen hat.

Bei dem Verfahren, in dem das MU die Berufung zurückgenommen hat, handelt es sich um eine Klage des MU im Jahr 2017 gegen einen Bescheid der Enteignungsbehörde des MI. Diesem zugrunde liegt der Antrag eines in Ostfriesland ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes auf Entschädigung gemäß § 68 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), dem die Enteignungsbehörde teilweise stattgegeben hat, indem es eine Entschädigungspflicht des Landes in Höhe von ca. 39 000 Euro feststellte.

MU vertrat die Auffassung, dass der Entschädigungsanspruch zweifelhaft bzw. nicht in der vom MI zugesprochenen Höhe bestehe. Das VG Oldenburg hat mit Urteil vom 13.03.2024 (Az. 5 A 6823/17) die Klage des MU gegen das MI als unzulässig abgewiesen, sich aber nicht geäußert, ob der Entschädigungsanspruch berechtigt war:

„Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Klage bereits unzulässig, da es sich um einen unzulässigen ‚In-Sich-Prozess‘ handelt. Ein gerichtliches Vorgehen des Rechtsträgers Land gegen das eigene Innenministerium ist in einem solchen Fall nicht möglich. Das Land kann durch seine eigene Behörde nicht in geschützten Rechten verletzt worden sein. Das Innenministerium hat bei der

¹ <https://www.oz-online.de/artikel/1527421/Geld-fuer-gaensegeplagte-Landwirte-aus-dem-Rheiderland>

Festsetzung von Entschädigungen als sogenannte ‚Enteignungsbehörde‘ die gesetzlich festgelegte Entscheidungskompetenz und wird dabei für das Land und in seinem Namen tätig.

Wenn die Entscheidungspraxis in Bezug auf Entschädigungen zwischen Ministerien desselben Bundeslandes umstritten ist, so kann eine solche Streitigkeit innerhalb der Landesregierung, etwa durch Kabinettsbeschluss, entschieden werden. Eine Entscheidung der Landesregierung kann innerhalb der Behörden durch Weisungen oder Verwaltungsvorschriften durchgesetzt werden. Dieser verwaltungsinterne Lösungsweg ist gegenüber einer gerichtlichen Klärung vorrangig.

Da das Verwaltungsgericht die Klage bereits aus prozessualen Gründen abgewiesen hat, wurde im Urteil nicht dazu Stellung genommen, ob der Entschädigungsfestsetzungsbeschluss in der Sache richtig war.“²

Die Landesregierung hat daraufhin eine Klärung in der Form herbeigeführt, dass die Entscheidung über Anträge auf Entschädigung nach § 68 BNatSchG in Zukunft dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) übertragen wird. Daher wurde vom MU die Berufung beim OVG zurückgenommen.

Der Landtag hat diese Neuregelung des § 42 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der Landtagssitzung am 29.01.2025 inzwischen einstimmig beschlossen, und diese ist am 31.01.2025 in Kraft getreten. Damit sind in Zukunft Klagen bzw. Auseinandersetzungen zwischen zwei Ministerien für Fälle nach § 68 BNatSchG ausgeschlossen.

1. Wann und aus welchem Grund hat das MU entschieden, die dem Vernehmen nach zunächst angestrebte Berufung gegen die Entscheidung zur Entschädigung des besagten Landwirts für die Fraßschäden durch Wildgänse auf seinen Flächen zurückzuziehen?

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung geschildert, war die Frage der Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 68 BNatSchG regierungsintern - wie vom VG Oldenburg gefordert - geklärt worden und ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 42 Abs. 2 NNatSchG durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (Drs. 19/5763) zur Übertragung der Zuständigkeit auf den NLWKN angestoßen worden. Die Entscheidung über Anträge auf Entschädigung nach § 68 BNatSchG obliegt nach der Neufassung des § 42 Abs. 2 NNatSchG in denjenigen Fällen, in denen eine Einigung zwischen der Ausgangsbehörde (i. d. R. die untere Naturschutzbehörde) und dem Antragsteller nicht zustande kommt, nicht mehr der beim MI angesiedelten Enteignungsbehörde, sondern dem NLWKN. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Entschädigungsverfahren nach § 68 BNatSchG von den klassischen Enteignungsverfahren wesentlich unterscheiden. In den Entschädigungsverfahren muss die entscheidende Behörde nämlich auch das Naturschutzrecht prüfen und eine fachliche Einschätzung über die Höhe der entstandenen wirtschaftlichen Schäden treffen.

Vor dem Hintergrund, dass der NLWKN als mit dem Naturschutzrecht vertraute Behörde zukünftig unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 NNatSchG über Anträge auf Entschädigung nach § 68 BNatSchG entscheiden soll, bestand aus Sicht des MU keine Notwendigkeit mehr, über das Rechtsmittel der Berufung auf eine gerichtliche Sachentscheidung hinzuwirken.

2. Hält die Landesregierung die Entschädigung von Fraßschäden durch Wildgänse auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durch das Land für vereinbar mit dem EU-Recht? Falls nein, warum nicht?

Bei den genannten Fällen handelt es sich um Fälle nach § 68 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn Beschränkungen des Eigentums, die sich aufgrund

² <https://verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de/aktuelles/vg-oldenburg-weist-klage-des-landes-niedersachsen-gegen-einen-beschluss-des-nds-innenministeriums-zur-entschadigung-von-gansefrassschaden-ab-230795.html#:~:text=Nach%20Auffassung%20des%20Verwaltungsgerichts%20ist,einem%20solchen%20Fall%20nicht%20m%C3%B6glich>

von Vorschriften dieses Gesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, oder Naturschutzrecht der Länder ergeben, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen, der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann.

Die Regelung des § 68 Abs. 1 BNatSchG ist Bundesrecht, welchem die Regelung der Sozialpflichtigkeit und die Eigentumsgarantie nach dem Grundgesetz zugrunde liegen. Ein Verstoß gegen EU-Recht wird hier nicht gesehen.

Das Land Niedersachsen trägt für arktische Gänse, die hier rasten und überwintern, eine besondere Verantwortung. Niedersachsen hat deshalb für arktische Gänse insgesamt ca. 125 000 Hektar Fläche als EU-Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Um in den Hauptgebieten der Gänserast eine ruhige, störungsarme Äsung der Vögel zu ermöglichen, setzt Niedersachsen auf freiwillige Vereinbarungen mit der Landwirtschaft. Auf Grünland- und Ackerflächen werden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AKUM) für nordische Gastvögel angeboten, in deren Rahmen teilnehmende Personen einen finanziellen Ausgleich für auftretende Gänsefraßschäden und den Mehraufwand in der Flächenbearbeitung erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Empfängerinnen und Empfänger den durchziehenden und überwinternden nordischen Gänsen störungsarme Rast- und Nahrungsflächen im Zeitraum von vom 01. November bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres anbieten.

Aktuell werden für diese Förderprogramme, die sogenannten nordischen Gastvogelprogramme NG1-4 im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen, ca. 8,1 Millionen Euro jährlich an landwirtschaftliche Betriebe gezahlt.

Bei Großschäden durch Rastspitzen, die über die bestehenden Förderungen deutlich hinausgehen, hat Niedersachsen ferner ein Rastspitzenmodell entwickelt. Bei der Meldung eines Großschadensereignisses begutachtet eine Expertenkommission der Fachbehörde für Naturschutz und der Landwirtschaftskammer den Schaden. Übersteigt der Schaden einen bestimmten Schwellenwert, so erhält der betroffene Landwirt weitere Ausgleichszahlungen aus Landesmitteln.

Die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachte Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen (kurz: Billigkeitsrichtlinie noGa) ist am 14.01.2025 in Kraft getreten (RdErl. d. MU v. 09.12.2024, 61-04011/03/040, VORIS 28100). Die in dieser Richtlinie geregelten Leistungen werden lediglich dann gewährt, wenn nordische Gastvögel als geschützte Arten als Verursacher der jeweiligen Schäden mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurden. Darunter fallen bestimmte in Niedersachsen vorkommende Arten (u. a. die Nonnengans, Zwerggans, Ringelgans, Saatgans, Blässgans, Kurzschnabelgans, Graugans).

Diese staatliche Beihilfemaßnahme ist mit dem Binnenmarkt vereinbar und wurde auf Basis der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (hier Artikel 29) erlassen.

3. Welche Konsequenzen hat die Entscheidung des MI, die Schadensausgleichsansprüche des Landwirts für die durch Wildgänse verursachten Fraßschäden auf seinen Flächen anzuerkennen, für andere landwirtschaftliche Betriebe in vergleichbaren Situationen, nachdem das MU die Berufung gegen die Entscheidung des VG Oldenburg zurückgezogen hat?

Die Entscheidung des MI in dem in der Vorbemerkung der Landesregierung genannten Einzelfall hat für andere - bereits anhängige oder künftige - Entschädigungsfälle keine präjudizielle Wirkung. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat sich in seinem Urteil vom 13.03.2024 - wie aus der Pressemitteilung des Gerichts zitiert - nicht mit der Frage befasst, ob dem Landwirt in diesem konkreten Fall ein Anspruch gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG auf eine Entschädigung in Höhe von rund 39 000 Euro zusteht. In diesem Verfahren hat das Verwaltungsgericht die Klage des MU gegen das MI als unzulässig abgewiesen, also ohne eine Sachentscheidung darüber zu treffen, ob und in welcher

Höhe ein Entschädigungsanspruch besteht. Folglich hat sich das Verwaltungsgericht auch nicht mit der Frage befasst, ob MI im konkreten Fall die Entschädigung rechtmäßig festgesetzt hat.

- 4. Wird die Landesregierung, nach der rechtskräftigen Entscheidung des MI, den Schadensausgleichsanspruch des Landwirts anzuerkennen, zukünftig landesweit durch Wildgänse verursachte Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Flächen auf Antrag der betroffenen Landwirte entschädigen? Falls nein, warum nicht?**

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, entfaltet die Entscheidung des MI in dem vorgenannten Einzelfall keine präjudizielle Wirkung für andere Entschädigungsanträge, sodass allein daraus keine Entschädigungspflicht des Landes für andere Sachverhalte abgeleitet werden kann. Vielmehr ist - auch künftig - in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG vorliegen.

- 5. Erkennt die Landesregierung vergleichbare Schäden anderer Landwirte auch rückwirkend, mindestens ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des MI, den Schadensausgleichsanspruch des besagten Landwirts anzuerkennen, an? Falls nein, warum nicht?**

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen.